

BESCHLUSSVORLAGE-NR. 22/2023-145

Gemeinde Schönbeck

öffentlich

nicht öffentlich

Amt/Geschäftszeichen

Amt Woldegk / Bürgermeister-LVB

.....
Datum / Reimann (LVB)

.....
Kenntnis: Penseler (BM)

Beschluss

Die Gemeindevertretung Schönbeck beschließt gem. § 56 KV M-V und Gesellschaftervertrag vom 16.10.2018 die Veräußerung ihres Anteils an der Stammeinlage (Geschäftsanteil) an der Service- und Beschäftigungsgesellschaft Woldegk mbH in Höhe von 1.020,00 € an die Stadt Woldegk.

Problembeschreibung/Begründung

Die Service- und Beschäftigungsgesellschaft Woldegk mbH (SBG) war seit Anfang der 90er Jahre für seine Gesellschafter (die amtsangehörigen Gemeinden) im Wesentlichen mit der Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt. In den letzten Jahren war die Anzahl entsprechender Maßnahmen jedoch stark rückläufig, so dass sich der tatsächliche Gesellschaftszweck schleichend in Richtung der Erbringung gewerblicher Tätigkeiten verschob. Dies war notwendig, um die Gesellschaft zu erhalten und die Durchführung der noch verbliebenen staatlichen Maßnahmen abzusichern.

In den Jahren 2015/2016 wurden die Aufgaben/Verträge der Gesellschaft analysiert und festgestellt, dass an Kernleistungen der Gesellschaft nach wie vor Bedarf besteht. Dies betrifft vor allem Leistungen gegenüber der Stadt Woldegk sowie z.T. gegenüber den hiesigen Wohnungsunternehmen vorwiegend aus dem Bereichen Straßenreinigung/Winterdienst sowie Grünpflege. Der Bezug dieser Leistungen auf dem sog. freien Markt erweist sich hingegen als zusehends schwierig, weshalb seitens der Stadt Woldegk die Absicht geäußert wurde, die Gesellschaft fortzuführen und zukünftig für die Aufgaben der Stadt in den genannten Bereichen nutzen zu wollen. Vorrangige Ziele sind daher die Sicherung von Arbeitsplätzen sowie die Absicherung der notwendigen Aufgaben im öffentlichen Raum der Stadt Woldegk.

Nach dem derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag beläuft sich der Wert des Gesellschaftsanteils der Gemeinde Schönbeck an der Gesellschaft auf insgesamt 1.020,- €, was einem Anteil von 3,846 % an der gesamten Stammeinlage der Gesellschaft (26.550,- €) entspricht.

Seitens der Stadt Woldegk besteht weiterhin die Absicht, die Gesellschaft möglichst als alleiniger Gesellschafter fortzuführen.

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 68 Abs. 2 KV M-V darf sich eine Gemeinde u.a. dann an einem Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt. Im Hinblick darauf, dass sich der ursprüngliche Zweck der Gesellschaft aber grundlegend geändert hat, die Gesellschaft heute bereits und bei Fortführung voraussichtlich auch zukünftig keine Leistungen gegenüber der Gemeinde Schönbeck erbringen wird, dürfte der öffentliche Zweck für eine Beteiligung an der Gesellschaft entfallen sein. Die Gemeinde sollte daher aus der Gesellschaft ausscheiden und die Gesellschaftsanteile auf die Stadt Woldegk zu übertragen.

Einer Übertragung der Gesellschaftsanteile müssen anschließend sowohl die Gesellschafterversammlung als auch die Stadtvertretung Woldegk zustimmen. Daneben unterliegt der Beschluss der Gemeindevertretung der Anzeigepflicht gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (§ 77 Abs. 2 KV M-V).

Beratungsfolge	Termin	Anwesenheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Mitw.-verb. § 24 KV	Bemerkung	Unterschr. Vorsitz.
Gemeindevertretung		/ 7						

Schönbeck, den

(Dienstsiegel)

Penseler
Bürgermeister